



Bundesministerium für Finanzen
Abteilung VI/1
zH Herrn Mag Christoph Schlager
Johannesgasse 5
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

| | | | | |
|-------------|---------------|---------------|-------------------------------------|------------|
| Ihr Zeichen | Unser Zeichen | Bearbeiter/in | Tel 501 65 Fax 501 65 | Datum |
| - | SR-GSt/F/We | Otto Farny | DW 2288 DW 42288 | 03.11.2015 |

Abgabenänderungsgesetz 2015

Sehr geehrter Herr Mag Schlager!

Die Bundesarbeitskammer bedankt sich für die Übersendung des Entwurfes eines Abgabenänderungsgesetzes 2015. Die Eckpunkte des ertragsteuerlichen Teils wurden bereits im Vorfeld mit Vertretern der Bundesarbeitskammer besprochen. Die legislative Umsetzung entspricht dem Verhandlungsergebnis; insofern erübrigt sich eine ausführliche Stellungnahme.

In § 13 Abs 3 KStG wird entsprechend eines Urteils des EUGH die Anrechnung der Zwischensteuer von Privatstiftungen bei beschränkt steuerpflichtigen Letztempfängern geregelt. Dabei wird eine Bremse für den Fall eingebaut, dass ein Doppelbesteuerungsabkommen den Kapitalertragssteuersatz unter 25 % senkt. Die Berechnungsmethode wird von der Bundesarbeitskammer als sachgerecht eingestuft, doch zeigen einige Berechnungsbeispiele, dass im Ergebnis nur mehr wenig Kapitalertragssteueraufkommen in Österreich verbleibt. Seit vielen Jahren kritisiert die Bundesarbeitskammer in ihren Stellungnahmen die Herabsetzung der Kapitalertragssteuersätze in den Doppelbesteuerungsabkommen. Diese Praxis erleichtert das Profit-Shifting sehr und trägt auch zur Entsteuerung von Privatstiftungen bei. Die Bundesarbeitskammer plädiert dafür, die Verhandlungspraxis von Doppelbesteuerungsabkommen in der Zukunft zu ändern.

Mit freundlichen Grüßen

Rudi Kaske
Präsident
F.d.R.d.A.

Maria Kubitschek
iV des Direktors
F.d.R.d.A.